

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 W-GWG

W-GWG - Gemeindewahlgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Entscheidung der Wahlbehörde gemäß § 35 muss vor der Stimmabgabe erfolgen.

*) Fassung LGBl. Nr. 44/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at